

Des dritten Abschnitts drittes Hauptstück.

Von Veranschlagung der Natural- und baaren Gefälle  
und kleinen Pächte.

§. 1.

Es werden die natural und baaren Gefälle wohl mit in eine Amtespacht gegeben. Dieses geschieht sowol deswegen, daß man auf ein gewisses Einkommen dabey rechnen, als auch dem Pächter, wenn er als Herrschaftlicher Beamter Rendant davon ist, selbst bey der Sache so interessiren will, daß er dieselbe als seine eigne ansehen, und allen Fleiß in deren Betreibung anwenden müsse. Denn er wird verbindlich, die ihm angeschlagenen Summen abzuliefern, wenn er nicht darthun kann, daß sie ohne seine Schuld inexigible sind. Bey den baaren Gefällen pflegt der Pächter wohl eben keinen Gewinn, wie bey andern Pachtstücken zu haben. Aber es muß doch auch alles so eingerichtet seyn, daß er keinen Schaden dabey habe. Er giebt wieder, was er bekommt. Dieses ist also nur als eine Pacht; Bedingung anzusehen, die der Pächter bey seiner Pacht mit übernimmt.

§. 2.

Dergleichen Gefälle können nach dem besondern Herkommen so mancherley seyn, daß es nicht thunlich ist, sie alle namentlich anzuführen. Allgemein aber bestehen sie in sackfallenden Früchten, in Zehnten vom Viehe aller Art, und von andern Nutzungen, oder in Zinsen, als an Eiern, Butter, Hühnern, Gänsen und dergleichen, und in baaren Prästationen.

§. 3.

Vor allen Dingen kommt es darauf an, daß die Abgabe selbst gewiß und unstreitig sey. Richtige Erb- und Prästations-Register müssen hier den Grund dazu geben. Wären diese nicht vorhanden: so muß das Herkommen entscheiden, die Hebe-Register und Quittungsbücher der Zehnt- und Zinspflichtigen müssen dieses ausweisen.

§. 4.

Die Bestimmung der bestgesetzten Zinsen findet keine große Schwierigkeit. Zum Beispiel, wenn jedes Haus ein Huhn, eine Gans, eine gewisse Anzahl Eier geben muß. Diese werden zu wirtschaftlichen Preisen ange-